

Berufszeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter im Brauereien, Biermälzereien, Mälzereien und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Gewerke

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Bezugspreis: vierjährlich 9 Mark, unter Kreuzbahn 12 Markt.
Eingetragen in die Postleitungsliste. Redaktionsschluß Montag früh 8 Uhr.

Verleger und verantw. Redakteur: Gr. Stieg, Berlin-Lichtenberg.
Reaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schäferstraße 6.
Druck: Vorwohl's Buchdruckerei Paul Singer Co., Berlin S. 28.

Abonnementpreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgeschwerte Kolonialsäge 2 Mark.
für Landwirtschaft und Handelsmarkt Zeile 1,50 Mark.

Unser Verband im Jahre 1920.

I. Zur Wirtschaftslage der Industrie.

Die trostlosen Verhältnisse des deutschen Wirtschaftslebens, welche bereits im vorjährigen Berichte erwähnt wurden, haben sich im Berichtsjahr nicht geändert. Niemand fand sich, um der deutschen Wirtschaft einen besseren Kurs zu geben. Im wesentlichen drückt der Versailler Friedensvertrag den Verhältnissen seiner Stempel auf. Verschlimmt werden die Zustände noch durch den besonders in den Kreisen der Besitzenden festgemurzelten Eigennutz, der sich in umfangreichen Schiebereien jeglicher Art auswirkt. Nicht zwecks Wiederaufschaltung unseres Wirtschaftslebens wird produziert und mit dem Ausland gehandelt, sondern nur um des eigenen Gewinns halber. Wegen der hohen Bautugewinne werden große Mengen für die deutsche Bevölkerung notwendigen Waren über die Grenze verschoben. Die dafür erzielten enormen Gewinne werden zum Teil im Ausland angelegt, um sie dem Zugriff durch die deutschen Steuerbehörden zu entziehen. Das Arbeiten, Hungern, Frieren, Steuernzahlen überläßt man den Lohn- und Gehaltsempfängern, wohingegen das Schieberamt weit besser lebt als je. In ungefähr diesem Zeichen stand das Jahr 1920.

Zum Zuständigkeitsgebiet unseres Verbandes gehören vor allem die Getreide verarbeitenden Industrien. Deshalb unser Interesse an den Ernteergebnissen sowie der Verteilung der Körnerfrüchte. Aus einer Reihe von Umständen heraus wird das Getreide im Deutschen Reich noch jahrelang knapp sein, auch wenn Rekordernten eintreten sollten. Die 1920er Ernte war nicht schlecht, für die deutschen Bedürfnisse aber nicht entfernt ausreichend.

Die Brauindustrie ist hinsichtlich der Rohprodukte seit 1915 kontingentiert. Infolge dringender Vorstellungen seitens der in Frage kommenden beiderseitigen wirtschaftlichen Organisationen wurde für das Geschäftsjahr 1920/21 das Kontingent für das ganze Reich auf 30 Proz. erhöht, was noch lange nicht die Belieferung dieser 30 Proz. mit Rohmaterialien bedeutet. Um eine bessere Gerstenverarbeitung zu ermöglichen, wurde eine besondere halbamtliche Stelle, die sogenannte Gerstenverteilungsstelle, die sich aus Interessen der Gersten verarbeitenden Industrien zusammensetzt, ins Leben gerufen. Die in ihr gesetzten Hoffnungen konnte die Gerstenverteilungsstelle deshalb nicht voll erfüllen, weil sie um einige Wochen zu spät mit ihrer Tätigkeit einsetzen durfte. Die Belieferung, vor allem der Brau- und Malzindustrie, mit Gerste war äußerst ungenügend und unregelmäßig, was allerlei Störungen der Betriebe zur Folge hatte. Wollten die Brauereien ihre Betriebe aufrecht erhalten, und die Nachfrage nach Bier befriedigen, mußten sie zum Einkauf von Gerste und Malz vom Ausland zu hohen Preisen ihre Zuflucht nehmen; daneben wurde ihnen auch die Verarbeitung von Reis und Mais gestattet. Nur so war besonders in norddeutschen Brauereien die Produktion aufrecht zu erhalten und damit tausende von Kollegen ihre Existenz zu sichern. Zur Hebung der Brauindustrie hatte auch zweifellos die Genehmigung zur Herstellung eines Sproz. Bieres mit beigetragen. Der Rohmaterialmangel hat wiederum eine Anzahl Unternehmungen mit bewogen, ihre Betriebe für immer zu schließen. Die Braurechte (Kontingente) wurden in solchen Fällen auf andere Brauereien übertragen, die Arbeiter der stillgelegten Betriebe zum Teil von den kontingentlosen Betrieben übernommen, zum Teil abgegossen. Es wurden auf diese Weise zum Teil sehr große Betriebe für immer als Brauereien geschlossen.

Die Malzindustrie war, wie schon seit Jahren, auch im Berichtsjahr wieder auf die Zuteilung von Gerste durch die Brauereien angewiesen, d. h. die Handelsmälzereien hatten kein selbständiges Mälzungsrecht (Kontingent). Sie arbeiteten für die Brauereien im Lohn. Die Folge war natürlich, daß die meisten der Handelsmälzereien zum Teil noch umgestellt blieben. Zum Teil arbeitete die deutsche Malzindustrie auch im Veredlungsverkehr, indem sie vom Ausland eingeführte Gerste vermälzte und das daraus gewonnene Malz wieder ausführte. Auch in diesem Industriezweig vollziehen sich fortwährend Zusammenziehungen von Betrieben zu Konzernen. Nur wenige Geldleute beherrschten hier noch die Industrie.

Da der Produktion beschränkt bleiben nach wie vor die Spiritus- und Hefefabriken, und zwar aus dem gleichen Grunde, wie die vorher genannten Industriezweige. Ausgleichend für die Spiritusindustrie wirkten die geistlich funktionierten, durch das Branntweinmonopol erfolgten Ab-

findungen der nicht mehr leistungsfähigen Betriebe. Innerhalb der Spiritus erzeugenden Industrie vollziehen sich die gleichen Konzernbildungen wie in der Malzindustrie, nur noch in größerem Ausmaße. Neben der Konzentration gleichartiger Industriebetriebe waren noch andere Konzentrationen, und zwar solche zwischen Brauereien und Spiritusbetrieben, zu beobachten, worüber in der "Berufszeitung" ausführlich berichtet wurde.

Das Prinzip es sind nicht, welches Anfang 1921 auseinanderzufallen drohte, ist auf einer etwas anderen Grundlage neu entstanden. Diese Syndizierung der Hefefabrik betriebe lag auch im Interesse der dort beschäftigten Arbeitnehmer. Die Beschäftigungsmöglichkeit in der Hefefabrik hängt von der zur Verteilung stehenden Mehlmengen ab, sie ist folglich eng begrenzt. Die Beschäftigung war hier während des ganzen Jahres ziemlich stabil.

Trotz Wiedereinführung der 8-Stundenarbeitszeit ist es gelungen, der Reichsgetreidestelle nicht soviel Getreide heranzubringen, um die ihr angeschlossenen Mühlen dauernd voll im Betrieb zu halten. Wie ab 1. Oktober 1920 erfolgte Freigabe des Fleisches, vor allem die durch diese Maßnahme erzielten außerordentlich hohen Fleischpreise, bedeuteten für die Landwirte ein so gutes Anreizmittel, um große Mengen Brotgetreide, anstatt der Reichsgetreidestelle, dem Futterring der Schweine und Rinder zuzuführen. Die Rückerntonnen nur ungenügend und unregelmäßig mit Landsgutreide beliefert werden. Da und dort haben noch Transportschwierigkeiten, besonders der zeitweise niedrige Wasserstand der Binnengewässer, die Beschäftigungskrisis in der Mühlendustrie verschärften helfen. In recht vielen Fällen mußte verbandsseitig eingegriffen werden, um vorübergehende Entlassungen der Mühleneinrichtungen zu verhindern. Die besten Geschäfte machten die kleinsten Betriebe, die sogenannten Bauern- oder Kundenmühlen, die mit wenig Personal arbeiten. Ein Umschwung wird erst dann eintreten, wenn die Mühleneinrichtungen nicht mehr in Lohn für die Reichsgetreidestelle oder die Kommunalverbände, sondern auf eigenes Risiko arbeiten.

Die Beschäftigung in den Weinbetrieben war trotz der guten Ernte nicht stabil, sondern sehr schwankend. In Orten mit ausgeprägter Weinherzeugung waren Anfang 1921 nur etwa die Hälfte der Arbeiter beschäftigt als zur gleichen Zeit der Vorjahr. Seine Erfahrung findet dies in den Bestrebungen der weinherzeugenden Betriebe Frankreichs, Deutschland mit französischen Weinen zu overschmecken.

Alles in allem bildeten die hier erwähnten Beobachtungen Hindernisse genug, um die Aufwärtsentwicklung des Verbandes zu hemmen, sowie seine Erfolge ungünstig zu beeinflussen.

Der Achtstundentag.

Gr. Wir leben heute im Zeitalter des Tarifvertrages, und wenn der Gewerkschaften sich ein Bild davon machen will, in welcher ungeheuren großen Masse das Wirtschaftsleben der jetzigen Zeit an Tarifverträge gebunden ist, so wird es zweckmäßig sein, das Reichsarbeitsamt einmal zu verfolgen. Bei jeder Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse entbrannten vor jeher die schwersten Kämpfe um die Arbeitszeit und oft bedeute schon eine Verkürzung derselben um eine Viertelstunde einen Sieg, der dem heimischen Unternehmertum unter hartem Kampf entstrichen werden mußte. Im Kriege konnte dann, ohne Rücksicht noch einmal der allerschlimmste Raubkrieg mit der menschlichen Arbeitskraft getrieben werden. Erst die Revolution brachte eine Erholung. Es kam die wirtschaftliche Demobilisierung, es strömten Millionen von den Feldern zurück, dem Wirtschaftsleben wieder zu, sie mußten in Brot und Brot gebracht werden, sollte nicht ungeheure wirtschaftliche und moralische Schaden entstehen. Der Ernährungszustand war bedenklich, die Arbeitskraft durch Unterernährung und Skropozien geschwächt, die Verkürzung der Arbeitszeit wurde notwendig. Die Volksbeauftragten erließen die Verordnungen über die Regelung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeiter am 28. November 1918 und 17. Dezember 1918, und die Verordnung der Arbeitszeitregelung für die Angestellten am 18. März 1919. Die Bestätigung dieser Verordnungen erfolgte durch die Nationalversammlung und so wurden sie Gesetz. Die Unkenntnis der Gesetze und Verordnungen ist aber innerhalb der Beteiligten groß, es soll einmal in kurzer Zügen die gesetzliche Auswirkung des Achtstundentages klar gelegt werden.

Der Tarifgedanke schreitet siegreich fort, und wenn das hin- und herwogende Wirtschaftsleben nur doch eine gewisse Sicherheit angenommen hat, so ist dieses nicht zuletzt den Tarifverträgen zu verdanken. Der Tarifvertrag umfaßt heute

sämtliche Arbeitnehmer. Die Arbeit der Gewerkschaften ist heute hauptsächlich dem Tarifvertrag gewidmet. Die Schwierigkeiten, die natürlich bei den Verhandlungen zu überwinden sind, geben die Veranlassung, daß oft Bestimmungen in die Verträge aufgenommen werden, die sich später für die Arbeitnehmer ungünstig zeigen und zu Mißverständnissen führen. Gerade die Festlegung der Arbeitszeit ist es, über die am meisten Unsicherheit herrscht. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist in allen Verträgen so ziemlich der gleiche: die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden pro Tag. Überstanden werden mit Sonntagswoche. Auftrag bezahlt. Ist der Begriff so formuliert, so glaubt der Arbeitgeber ein Recht zu haben, Überstunden zu fordern, und die Arbeitnehmer fühlen sich verpflichtet, diese zu leisten, wenn sie nur bezahlt werden.

Diese Aussage ist falsch und gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Wann darf Überarbeit geleistet werden? Nur dann, wenn die Überarbeit im Interesse weiterer Kreise notwendig ist; und wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten diese Notwendigkeit geprüft, anerkannt und ihre Zustimmung erlangt haben. Abweichend hiervon ist die Bestimmung für die Angestellten, von denen an 20 Tagen im Jahre Überarbeit verlangt werden kann. (S. 5 der Verordnung vom 18. März 1919, Reichsgesetzblatt Seite 315).

Die Verordnungen vom 28. November 1918, vom 17. Dezember 1918 für die gewerblichen Arbeiter und die Verordnung für die Angestellten vom 18. März 1919 enthalten gesmeinte Bestimmungen für die Überarbeit in Notfällen. Der Begriff Notfall ist aber ein ganz eng begrenzter. Nach dem Kommentar der Reichsgewerbeordnung liegt nur dann ein Notfall vor, wenn zum Beispiel Gefahr für das Leben und die Gesundheit vom Menschen besteht oder wenn durch Eingriff höherer Gewalt Verderben von Waren vorliegt, oder wenn durch Eintreten höherer Gewalt der Betrieb am folgenden Tage nicht wieder aufgenommen werden kann. In keiner Weise aber sind solche Liefertermine und der gleichen Notfälle im Sinne des Gesetzes. In solchen Fällen muß die Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten eingeholt werden.

Der Gesetzgeber hat somit den Achtstundentag grundsätzlich einführen wollen und nur in den geschilderten Fällen mußte mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit eine längere Arbeitszeit gestattet werden. Es muß jedem Arbeitnehmer klar sein, daß er nicht länger als 8 Stunden am Tage arbeiten darf, und jeder Arbeitgeber muß wissen, daß er sich strafbar macht, wenn er länger als 8 Stunden am Tage arbeiten läßt. Freiwillige Überarbeit kann ebenso nicht geduldet werden. Der Achtstundentag ist zwingendes Recht. Dass das Unternehmertum nichts lieber tut, als die gesetzlichen Bestimmungen zu sabotieren, ist aus der Würde des Kapitals heraus zu verstehen, und dass der Arbeitnehmer der höheren Gesamtwertschaft recht gut gebraucht kann, ist unbefriedigt. Jedoch höher als alles andere steht das Prinzip. An dieser Stelle ist schon einmal gesagt worden, daß die kapitalistische Gesellschaft glaubt, nur das Wirtschaftsleben wieder aufzubauen zu können, wenn der Achtstundentag bestätigt wird. Würde diese Auffassung wirklich dem ernstesten Aufbauwillen entsprechen, und nicht der Gier nach dem Profit, so wäre sie dennoch ein Trugschluss. Die Beibehaltung des Achtstundentages ist der erste Stein zum Aufbau. Gena abgelehnt davon, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit eine Ladung an dem leider so großen Heer der Arbeitslosen ist, muß Arbeitszeit insl. Arbeitskraft auch nach einem anderen Gesichtspunkte gewertet werden. Das heute im Wirtschaftsprojekt tätige Quantum Arbeitskraft ist nicht mehr qualitativ dasselbe wie vor dem Kriege. Die Arbeitskraft ist physisch heruntergesunken. Der Krieg mit seinen Folgen, wirtschaftliche Not, Unterernährung, Wohnungsmangel u. a. haben schwere Erschütterungen verursacht. Wer zur Überwindung all dieser Nöte gehört eine schaffende Kraft, gefund an Körper und Geist. Der Achtstundentag bedeutet kulturelle Aufstiegsmöglichkeit, Familienglück, Freude an der Schönheit des Lebens, Gelbindung von Leib und Seele, bedeutet hochzubewertende Arbeitskraft. Diese gebraucht unser Wirtschaftsleben zu allererst. Jeder Unternehmer weiß, daß er nur mit Qualitätsmerkmal beste Arbeit liefern kann. Bei der Bewertung der Arbeitskraft ist er mit Blindheit gesegnet. Er glaubt durch das Quantum ersehen zu können, was qualitativ steht, und nicht wird sich bitterer rächen, als wenn unter dieser falschen Voraussetzung an den Aufbau unseres Wirtschaftslebens herangetreten wird.

Noch ein Wort zur zumindesten gesetzlichen Behandlung dieser Materie. Die vorliegende Gesetzgebung ist in kürzer Zeit entstanden und daher ist es zu verstehen, daß sich Mängel und Unvollkommenheiten einschlüpfen müssen, die man vorher nicht übersehen konnte. Es muß ferne daran gedacht werden, daß die Demobilisierungsverordnungen, zu denen die Arbeitsordnungen gehören, in absehbarer Zeit verschwinden sein werden. Ein neues muß an diese Stelle treten. So kommt es auch, daß das Für und Wider des Achtstundentages recht lebhaft erörtert wird. Bis heute liegen verschiedene Entwürfe über den Achtstundentag vor. Sie alle halten grundsätzlich an dem Achtstundentag fest, und nur dort, wo sich Mängel herausgestellt haben, soll durch

tatliche Vereinbarung in Übereinstimmung beider Kontrahenten abweichende Arbeitszeit festgelegt werden können. Wird die Regelung so vorgenommen, dann würden die Gewerkschaften als Amtsleiter wittern. Es könnte dann keine Vereinbarung ohne Neufassung kommen. Die bestreitbare ist, daß die Arbeitnehmer nicht eingeschränkt werden kann. Zur Sicherung dieser Rechte ist eine Maßnahme dort nötig.

Mißt der einzelne jenseits die Gesellschaft?

So es nicht zum Sachen, wenn man heute die Gruppen und Parteien hört um, sich einmal deren Totalitätsvorstellungen zu hörten. Die Wirklichkeit ist doch mehrheitlich so; hier Ausländer und dort Ausgebüttete. So und nicht anders. Die Gesellschaft (Stadtteil) lebt und muß leben, dazu gehören Güter. Diese Güter müssen produziert, erarbeitet werden. Wenn diese wäre es ja unmöglich zu leben. Wer produziert diese Güter? Arbeiter, Handarbeiter, Techniker. Und wer verfügt über diese Güter? Nur eine Masse, die Kapitalisten. Wenn nun die Kapitalisten über diese Güter so verfügen, wie es gesellschaftlich angeht, welche so kommt man dergesten nicht einwenden. Aber hier kommt die Masse produziert wird, nach dem üblichen Zahn und verkauft nach der Konjunktur, nicht dort wo die Güter notwendig sind sondern dort, wo das höchste Gewinn wird. Das ist die Natur der Masse. Wie fürstbar unschuldige Kapitalisten sagt es unserer Gesellschaft. Der expandierende Kaufmannsstand, der neben die Güter produziert noch konsumiert, er läuft nur nicht seine Richtigkeit bezahlen, er spekuliert, doch sein Kapital auch einer ausgesetzten Stelle bringt. Dieser einzige, der mit dem Kapital verfügt, verzerrt den Kaufmannsstand. Er vertreibt seine Schaffensgenossen. Was gilt mir das eigene Ich. Wer die gesellschaftlichen Mittel hat, hat auch die sozialistische Macht. Hat man die sozialistische Macht, verfügt man auf die politische Macht an. So ge reichen. Da man die politische Macht hat, aus verschiedenen Sichtungen gekommen, will jede Kasten berichten und das Schauspiel beginnen. Hatten jahre lang den besten Mann auf die Kiste. Mit Pracht und Würde und Witz und Humor, aber eines Tages war ein organisatorischer Fehler gemacht, in einer Zeit, wo es eine gesetzliche Macht geben sollte. Was sie hat der Staat. Kapitalismus ist so viel gegen sie fest, wie die Stadtkomitee im Städtebund befreit ist. Jemand kommt und sagt, die Stadtkomitee werden sich die Stadtkomitee gefallen in der monopolierten Entwicklung. Nur der Kapitalismus erlaubt und gewünscht zu bestehen, selbst etwas anderes kann es nicht geben. Aber, glauben Sie, organisierte Arbeit. Wie ein organisatorischer Fehler leicht für den Kapitalismus überwindbar. Die Arbeit ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit, und diese Notwendigkeit erscheint, daß jeder einzelne nach seinen Fähigen und Fertigkeiten arbeitet. Es darf nicht Ausgebüttete und Ausländer geben. Dieser Stoff ist falsch, da jeder einzelne nach seiner Leistung gehobt steht nicht nach der Menge oder Qualität der Kapitalisten, sondern nach der Menge der Arbeit, die er erbracht hat.

Karl Reinhardt.

Die Gewerkschaften sollen für politische Zwecke herhalten und erheben, welche sie bei ihrer Wahl von einer Stellung besetzt werden. Darauf ist es jedem Gewerkschaftsverein nur möglich gewesen, trotz verhältnismäßig schwerer Verhandlung, das Gewerkschaftsrecht in einer Zeit zu erhalten. Diese Zeit ist eine Zeit, in der die Gewerkschaften für die Politik wichtige Rollen spielen, denn sie sind die einzigen Organisationen für die Politik wichtige Rollen. Diese Zeit ist eine Zeit, in der die Gewerkschaften die Arbeitsmarktpolitik der Gewerkschaften zu bewirken, ja, sie sind eine Zeit, in der die Gewerkschaften die Arbeitsmarktpolitik der Gewerkschaften zu bewirken. Darauf ist es jedem Gewerkschaftsverein nur möglich gewesen, trotz verhältnismäßig schwerer Verhandlung, das Gewerkschaftsrecht in einer Zeit zu erhalten. Diese Zeit ist eine Zeit, in der die Gewerkschaften die Arbeitsmarktpolitik der Gewerkschaften zu bewirken, ja, sie sind die einzigen Organisationen für die Politik wichtige Rollen, denn sie sind die einzigen Organisationen für die Politik wichtige Rollen. Diese Zeit ist eine Zeit, in der die Gewerkschaften die Arbeitsmarktpolitik der Gewerkschaften zu bewirken. Darauf ist es jedem Gewerkschaftsverein nur möglich gewesen, trotz verhältnismäßig schwerer Verhandlung, das Gewerkschaftsrecht in einer Zeit zu erhalten. Diese Zeit ist eine Zeit, in der die Gewerkschaften die Arbeitsmarktpolitik der Gewerkschaften zu bewirken, ja, sie sind die einzigen Organisationen für die Politik wichtige Rollen, denn sie sind die einzigen Organisationen für die Politik wichtige Rollen. Diese Zeit ist eine Zeit, in der die Gewerkschaften die Arbeitsmarktpolitik der Gewerkschaften zu bewirken, ja, sie sind die einzigen Organisationen für die Politik wichtige Rollen, denn sie sind die einzigen Organisationen für die Politik wichtige Rollen.

Hinwendung hinzu, sondern sieid nachsam, sieid müßtern und beklagen zum Heile der Arbeiterbewegung und lehren Endes eurer Sehnsucht!

Gronau, Insterburg.

Material für Betriebsrat

am Betrieb, Arbeiter- und Betriebsräte und Mitarbeiter zu kündigen zu kündigen vor Arbeitszeit

In letzter Zeit machen sich die Fälle, daß Arbeiter- oder Angestelltenrätte Zustimmungen zu Kündigungen von Arbeitern oder Angestellten den Arbeitgebern gegenüber abgeben. Die Arbeiter- oder Angestelltenräte handeln hierbei in vollständiger Verbindung der gesetzlichen Bestimmungen. Nach dem § 34 des Betriebsratgesetzes können gefündigte Arbeitnehmer gegen die erfolgte Kündigung Einspruch beim Arbeitgeber oder Angestelltenrat erheben. Der Arbeit- oder Angestelltenrat soll nach dem § 35 des BAG Verständigungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber führen. Wenn eine Verständigung nicht gelingt, kann der Arbeit- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer den Einspruchsoptisch aussetzen. Das Gesetz fordert nicht, daß der Arbeitgeber gegenüber erkläre, aber mit der Kündigung des Arbeitnehmers einverstanden ist, sondern weist der Arbeitnehmervertretung nur die Aufgabe zu, Verständigungsverhandlungen zu führen und dem Arbeitnehmer Ratlosigkeit von dem Ergebnis zu geben. Sind die Verständigungsverhandlungen für den Arbeitnehmer erfolglos, kann er selbst oder durch den Arbeit- oder Angestelltenrat den Einspruchsoptisch anstreben.

Die Spruchklaus des Einspruchsausschusses geht nun höchstens, Einsprache von Arbeitnehmern gegen Kündigungen sofort zurückzuweisen, wenn der Arbeit- oder Angestelltenrat seine Zustimmung zur Kündigung gegeben hat. Den Arbeitnehmer ist dann jedes Verfahren seiner Rechtsansprüche vor den gesetzlichen Fristen unmöglich gemacht. Um die Arbeitnehmer vor diesem Schaden zu bewahren, darf kein Arbeit- oder Angestelltenrat Zustimmungserklärungen zu Kündigungen abgeben.

Es ist auch gar nicht einzusehen, weshalb die Arbeitnehmervertretungen sich zu Kündigungserklärungen entschließen lassen. Solange der Betriebsvertretungen kein Verständigungsrecht bei Entlassungen und Kündigungen zugeschlagen wird, haben sie auch keine Befreiung davon, eine unbedingte Zustimmung zu einer Kündigung zu geben.

Sie bitten, in Zukunft im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu verfahren.

Freigewerkschaftliche Betriebsrätezentrale für den Wirtschaftsbereich Groß-Berlin.

3. II: Guinch.

Einspruch des Gerichts bei Geltendmachung der Gleichstellung aus § 37 (BAG).

Vorbehaltlich des freien Einspruchsberechtes des zuständigen Richters habe ich in ähnlichen Fällen den Standpunkt eingenommen, daß das Gewerberichterat bei der Klage auf Auflösung einer nach § 37 des Betriebsratgesetzes zugesprochenen Einschließung das Recht hat, die Zustimmigkeit des Einspruchsausschusses nachzuprüfen, also z. B., ob es sich um einen Betrieb mit einem Betriebsrat und nicht nur mit einem Betriebsausschuss handelt, ob die allgemeinen Voraussetzungen einer wirklichen Kündigung benodigt sind, etwa die Form (eingeschriebener Brief). Die Rechtsauslegung entwirkt, soweit mir bekannt, einer bestmöglich des Verhältnisses von Gericht und Einspruchsgesetz, was es sich im dänischen Rechtsraum handelt, überzeugend vertretenen Ansicht. Folgt man diesem Standpunkt, so wäre die vorliegenden Fälle zu prüfen, ob die Zustimmung der freigewerkschaftlichen Ausschüsse unter die Einschließungsbefreiungen fällt. Ich möchte dies jedoch mit hoher das Gericht für berechtigt halten, denn Arbeitnehmer hier die nach seiner Einschließungsdauer zufließende Kündigung zugestehen, im übrigen aber abgrenzen. Eine Zustimmung an den Einspruchsausschaf habe ich für ungültig. Daraus, daß § 37 die Einschließung der betriebsrätefreien Betriebe ausstreckt, würde ich keine Bedenken gegen meine Ausführung hereffen, sondern annehmen, auch der Einspruchsausschaf, indem er das Schließung überzeichnet hat, die nichtbetriebsrätefreie Betriebe in dem Sinne gewürdet hat, daß er ein Fortzuhören unter dem entsprechend geltenden Schließung nicht für gerechtfertigt sieht. Zu einer weiteren Prüfung der Höhe der Einschließungshälfte habe ich das Gericht nicht für befugt.

(Seitende des Rechtsanwaltsbriefes vom 30. Oktober 1920. — I. A. 595.)

Arbeitskonsens und Zeitschrift.

Der Deutsche Industrieverband ist aus der Tolle gekommen, daß Betriebsratgesetz liegt über klarer im Augenblick die Arbeitnehmer unbedingt braucht ist, das Betriebsratgesetz mit den für sie je bestehenden Rechten auszurichten und darüber hinaus auf eine zukünftige Entwicklung einzugehen, so daß der Industrierverband als Sicherer bleibt. In einem Kundreden an seine Mitglieder gibt er bestellten nachstehende Richtlinien:

1. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, für irgendwie am die Organisationsmöglichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu hindern.

2. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, Regelung von Möglichkeiten für die Einführung von Arbeitnehmern zu fordern, die über die Bestimmungen des § 37 BAG hinausgehen.

3. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, ein Mitbestimmungsrecht bei der Einführung, Beförderung oder Versetzung der Arbeitnehmer zu beanspruchen.

4. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, die Vereinbarung von Mitgliedern über Entfernung von Arbeitnehmern oder sonst welche Mitwirkung bei bestellten zu verlangen.

5. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, vor sich ausreichende Anordnungen im Betrieb zu treffen (z. B. den Betrieb stillzulegen) oder irgendeine in die Betriebsleitung eingreifende Maßnahme in den Betriebs- und Nebenräumen zu machen, auch nicht zu verlangen, daß die Unschädige in den Betriebs- und Nebenräumen, Bekanntmachungen und

sonstige von der Betriebsleitung ausgehenden Anordnungen von ihm gegengezeigt werden.

6. Der Betriebsrat hat kein Mitbestimmungsrecht darüber, ob neue Arbeitsmethoden im Betrieb eingeführt, neue Maschinen eingeführt und sonstige Einrichtungen getroffen werden oder nicht.

7. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, die Entlassung der Betriebsleitung oder einzelner Beamten oder Arbeiter und Beamtinnen zu fordern.

8. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Arbeitgebers Betriebsversammlungen während der Arbeitszeit abzuhalten und sie (auch nicht außerhalb der Arbeitszeit) in den Betriebs- und Nebenräumen abzuhalten, ferner nicht, sich mit anderen als mit Angelegenten des Betriebes (z. B. politische, gesellschaftliche) zu beschäftigen. Die Verkündigung ist auch nicht berechtigt, die Ammuntionsabteilung des Betriebsrats oder einzelner seiner Mitglieder etwa durch ein Wahrnehmungsamt zu erzwingen. Keine für die Abhaltung der Betriebsversammlungen zu stellen und die Kosten dafür zu tragen, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet.

9. Der Betriebsrat hat dann kein Recht, die Entlassung seiner Mitglieder von seiner Zustimmung, die sonst im allgemeinen nicht erforderlich ist, abhängig zu machen, wenn die Entlassung erfolgt:

a) auf Grund einer gesetzlichen, tarifvertraglichen aber durch Einspruch eines Einspruchsausschusses oder einer vereinbarten Einigung- oder Einschließungsschielle bestehenden Verpflichtung des Arbeitgebers;

b) aus einem Grunde, der nach den gesetzlichen Bestimmungen freilose Entlassung und Kündigung zuläßt;

c) wegen Stilllegung des Betriebes (sowohl nur teilweise Stilllegung erfolgt, hinsichtlich der in den betreffenden Abteilungen beschäftigten Betriebsratmitglieder).

10. Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, von den Arbeitnehmern für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertriebung Dienste zu erfordern, seine Mitglieder sind nicht berechtigt, die ihnen zugeteilten Aufwandentschädigungen in Rauschbeträgen zu fordern, sondern nur den Erfolg der ihnen wahrscheinlich erwachsenen notwendigen Kosten.

11. Der Betriebsrat oder einzelnen seiner Mitglieder steht kein Recht zu, für sich Befreiung der ihnen im Betriebe obliegenden Arbeit oder Bezahlung in anderer als der bisherigen oder der für diese Art üblichen Weise zu fordern.

12. Die Mitglieder des Betriebsrats, auch dessen Vorstände, sind nicht befugt, durch Unterredung mit einzelnen Arbeitern oder Gruppen derselben während der Arbeitszeit sich und andere von der Arbeit abzuhalten.

13. Die Betriebsabschlüsse dürfen nicht öffentlich und nicht während der Betriebszeit abgehalten werden, ebenso kommt die Erfüllung einer besonderen Sprechstunde für Betriebe, die weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, nicht in Frage. Auch die Sprechstunde ist außerhalb der Betriebszeit abzuhalten.

14. Es dürfen keine Betriebsratmitglieder aussieren, die nicht die Kurzabschlüsse des § 20 BAG für die Wahlzeit in den Betriebsrat erfüllen.

Was im vorliegenden hinsichtlich der Betriebsräte gesagt ist, gilt in sinngemäßer Anwendung auch für die Gruppenräte (Angestellten- und Arbeiterräte).

Die Betriebsräte und die Arbeitnehmerfamilie können dem Industrieverband nur dankbar sein. Das Schreiben war ein Vierzeiger nicht in welcher Richtung hin die baldige Erweiterung des Betriebsratgesetzes zu gehen hat.

Lehrlinge im Tarifverhältnis.

Der Einspruchsausschaf Stralsund gebildet aus den unterstehenden Mitgliedern, eröffnet in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1921 in der Tarifgesellschaft des Verbundes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen, Sitz Regensburg, vertreten durch den Bezirksleiter Spremberg in Regensburg gegen den Bierbrauerbetrieb Wilhelm Krieger in Landau a. d. Isar nach geplante mindestens viermonatige Verhandlung folgenden Schiedspruch:

1. Der Arbeitgeber Wilhelm Krieger ist auch befugt den Lehrlings Stöhr auf den Landesarbeitsvertrag für das bayerische Brauerei-Gewerbe vom 16. Dezember 1919 einzutragen.

2. Den Lehrlingen wird eine einzjährige Frist festgestellt, innerhalb der sie sich zu erklären haben, ob sie zum Schiedspruch unterworfen oder nicht, wobei die Unterlassung einer Erklärung als Absehung gilt.

ges.: Schaffold, Vorsteher.
Lindner, Sander, Graeffe, Reichle, Wolf, Mühlbauer.

Griffith: Der Landesarbeitsvertrag für das bayerische Brauerei-Gewerbe vom 16. Dezember 1919 ist für allezeit den Städten eröffnet worden. Sich selbst ist auch der Brauereibetrieb Krieger Meister Vertrag unterstellt. Das erkennt leider auch an. Seit 1½ Jahren ist der nun 19 Jahre alte Lehrling der Tarifgesellschaft der nichtbetriebsrätefreien Betriebe in dem Sinne gewürdet hat, daß er ein Fortzuhören unter dem entsprechend gültigen Schließung nicht für gerechtfertigt sieht. Zu einer weiteren Prüfung der Höhe der Einschließungshälfte habe ich das Gericht nicht für befugt.

Seitende des Rechtsanwaltsbriefes vom 30. Oktober 1920. — I. A. 595.

Seite 33 Nr. 3 (S. 8) des Tarifvertrages findet sich folgende Bestimmung:

„Lehrlinge mit Lehrerbriefen erhalten den Hilfsarbeiter, d.h. wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet und außerdem eine ausreichende Lehrzeit absolviert haben.“

Unter Berücksichtigung hierauf wird für Stöhr die Zahlung des Hilfsarbeiterlohnes begeht. Krieger trifft diesem Gehalt entgegen, indem er sich auf den Standpunkt der von ihm zur gesetzlichen Ausdehnung angerufenen Handwerkskammer in Landau stellt. Diese gesetzliche Ausdehnung geht dahin:

„Für Ihr Verhältnis zu dem Lehrling Stöhr ist mit dem Schiedspruch maßgebend, weil dein Arbeit, sondern ein Lehrlingsverhältnis zugrunde liegt. Tarife, Einsprüche von Arbeiterschaftsorganisationen sind ungeeignet und nicht zu beachten. Wenn Sie dem Lehrling neben dieser Art und Weise eine Ausdehnung gewähren, so hat diese auch nicht den Charakter eines Urteils für die Arbeitserledigung, sondern einer Gleichordnung oder eines Lohnhengelbes, wozu ein Einspruch des Lehrlings nicht besteht. Wenn Stöhr Lehrling ist, kann er nicht Hilfsarbeiter sein.“

